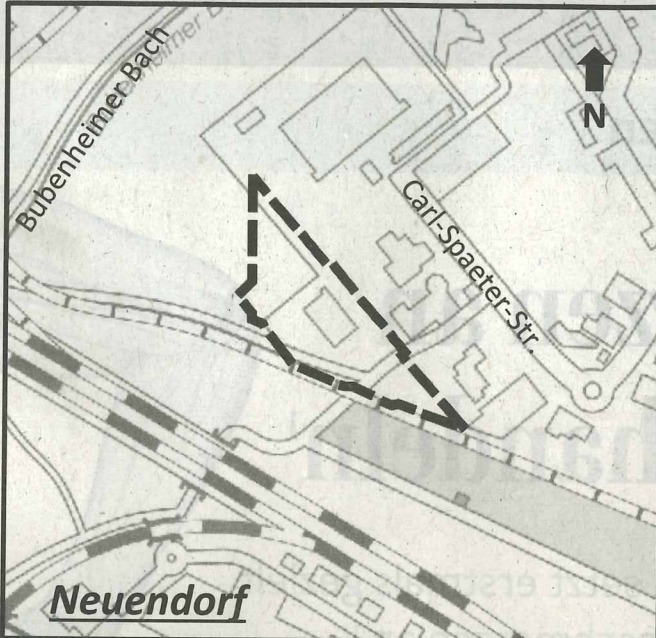


Auszug aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 06.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 03.03.2020 den Entwurf zu der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 86 b „Gewerbegebiet südlich Carl-Spaeter-Straße“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.



**Orientierungsskizze zur
Flächennutzungsplanänderung im
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 b**

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am 20.04.2021 den Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 86 b „Gewerbegebiet südlich Carl-Spaeter-Straße“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.



Orientierungsskizze Bebauungsplan Nr. 86 b

Die unter a) und b) genannten Entwürfe können vom 14.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 bei der Stadtverwaltung Koblenz – Bauberatungszentrum –, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), von Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Sollte aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus das Bauberatungszentrum für den Publikumsverkehr gänzlich geschlossen werden, bitten wir Sie, uns während der o.g. Zeiten vorab unter der Telefonnummer 0261-129 3152 (Frau Doll) oder 0261-129 3302 (Frau Zerwas) zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann unmittelbar die Räumlichkeiten des Bauberatungszentrums für die Einsichtnahme öffnen. Auch können Termine unter den genannten Telefonnummern oder über bauleitplanung@stadt.koblenz.de vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet (www.koblenz.de/bauen_wohnen/bauleitplanverfahren.html) eingesehen und über das Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abgerufen werden. Im v.g. Zeitraum können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Koblenz – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung –, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, vorgebracht werden. Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen zu den Verfahren haben Anspruch auf Prüfung. Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung weisen wir ergänzend darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Den Bauleitplanentwürfen ist ein Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung beigelegt. Dieser enthält Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche / Boden, Wasser, Mensch incl. Bevölkerung / Gesundheit, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung Kultur- und sonstige Sachgüter. Weiterhin liegen umweltbezogene Informationen (teilweise in der Form von Fachgutachten) zu den Themen Wasser, Abwasser, Boden, Verkehr und Immissionen vor, sowie der Bescheid zur Befreiung nach § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und der Rechtsverordnung vom 12.12.2013 zum linksrheinischen Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz der Struktur- und Genehmigungsdi-
rekten Nord. Ansprechpartnerin: Frau Münch, Tel. Nr. 0261/129-3178.

Koblenz, 01.07.2021

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gekürzt
06.07.21
[Signature]